

Voller Vorsteuerabzug für betrieblich veranlasste Bewertungskosten



Die Regelung in § 15 Abs.1a Nr.1 UStG i.V.m. § 4 Abs.5 Nr.2 EStG, nach der der Vorsteuerabzug für betrieblich veranlasste Bewertungskosten ab dem Jahr 1999 nur zu 80% und ab 01.01.2004 nur zu 70% zulässig ist, ist nach einem Urteil des BFH vom 10.02.2005, Az. V R 76/03, mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar und findet daher keine Anwendung. Solche Aufwendungen berechtigen daher in vollem Umfang zum Vorsteuerabzug. Die Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie erlaubt es den Mitgliedsstaaten nämlich nicht, den Vorsteuerabzug, der bei Inkrafttreten der Richtlinie nach nationalem Recht möglich war, später im nationalen Alleingang einzuschränken. Aufgrund der diesbezüglich bereits vorliegenden Rechtsprechung des EuGH hatte der BFH keine Zweifel daran, dass die Beschränkung des Vorsteuerabzugs für betrieblich veranlasste Bewertungsaufwendungen gemeinschaftswidrig ist und sah daher von einer erneuten Vorlage an den EuGH ab. Die ertragssteuerliche Einschränkung aus § 4 Abs.5 Nr.2 EStG ist von dem Urteil nicht betroffen.

05.April 2005